Regelung der Zuständigkeiten für Ratsausschüsse

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 26.11.2020

Haupt- und Finanzausschuss

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

- Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander,
- Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung,
- Vorberatung von Anregungen / Beschwerden und Weiterleitung an das für die Entscheidung zuständige Organ,
- Vorberatung des Investitionsplans und der Finanzplanung,
- Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Stellenplan,
- Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Rat in allen in die Kompetenz des Rates fallenden Finanz-, Vermögens- und Abgabenangelegenheiten (soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist).

Schulangelegenheiten

- Äußere Schulangelegenheiten (insbesondere allgemeine Angelegenheiten des Schulträgers nach dem Landesrecht, z.B. Errichtung und Aufhebung von Grund-, Sonder- und Hauptschulen sowie Realschulen und Gymnasien),
- Beteiligung bei Bau, Erweiterung, Unterhaltung und Auflösung/Schließung von Schulen, Schulsport- und Außenanlagen,
- Vorschlagsrecht zur Besetzung der städtischen Vertreter in den Schulkonferenzen,
- Beteiligung bei der Besetzung von Schulleiterstellen vor Entscheidung durch den Rat (im Rahmen des SchulG)
- Öffentlicher Personennahverkehr

Soziale Angelegenheiten

- Beteiligung bei Bau, Erweiterung, Unterhaltung und Auflösung von städt.
  - Kindertageseinrichtungen,
  - Jugendfreizeitstätten,
  - Sportanlagen,
  - Sport-/ Mehrzweckhallen und -räumen,
  - Projekt „Soziale Stadt"
  - Unterkünften für ausländische Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländern, Nichtsesshafte pp.
- Förderung des Sports (außer Zuschüsse aus Vereinsfördermitteln),

- Förderung der / des
  - freien Wohlfahrtspflege,
  - Jugendpflege,
  - Seniorenhilfe,
  - Krankenhauswesens,
  - Kindergärten in anderer Trägerschaft,
  - Integration ausländischer Arbeitnehmer und deren Angehöriger.

- Förderung des des Baues, der Erweiterung und Unterhaltung von
  - Kindertageseinrichtungen,
  - Jugendfreizeitstätten / Jugendheimen,
  - Altentagesstätten / Altenheimen,
  - Unterkünften für ausländische Flüchtlinge, asylbegehrende Ausländern, pp. Nichtsesshafte,

- Örtliche Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes

II. Entscheidungen, die der Genehmigung des Rates bedürfen

Entscheidungen der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 GO NRW)

III. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Hauptausschuss

1. Entscheidungen über Anregungen / Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen,

2. Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen bei einer finanziellen Auswirkung von 25.000,-€ bis 50.000,-€ jährlich (darunter entscheidet der Bürgermeister)*

3. Entscheidung über Auftragsvergaben mit einem Kostenvolumen*

   a) nach öffentlicher Ausschreibung ab 100.000,- bis 300.000,-€ (darunter entscheidet der Bürgermeister),

   b) nach beschränkter Ausschreibung ab 50.000,- bis 100.000,-€ (darunter entscheidet der Bürgermeister),

   b) bei freihändiger Vergabe ab 25.000,- bis 50.000,-€ (darunter entscheidet der Bürgermeister).

4. Angelegenheiten des Forstes und seiner Nutzung,

* *nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge*

- *Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Stadt, denen nach Auffassung der Verwaltung stattgegeben werden kann:*
  - *Vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000,-€,*
  - *Vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 5.000,-€.*
- *Abschluss von Zinssicherungsgeschäften bzw. sog. „SWAP-Geschäften"*
- *Ausgestaltung von Schulhöfen, Kinderspielplätzen etc.*
- *Ferien- und Gästeprogramm,*
- *Beschlussfassung zur Sportlerehrung*

IV. Kenntnisnahme der Niederschlagungen ab 25.000,-€

Bauausschuss

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Stadtentwicklungsplan,
2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung:
   a) Satzungsbeschluss bei Bebauungsplänen,
   b) Feststellungsbeschluss bei Flächennutzungsplänen,
3. Erlass von Satzungen aufgrund des Baugesetzbuches und des Städtebauförderungsgesetzes *(Erschließungsbeiträge, KUBRA)*
4. Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach § 86 Bauordnung NRW,
5. Erlass von Satzungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes,
6. Mitwirkung bei Umlegungen nach dem Baugesetzbuch,
7. Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten, soweit städtebaulich von Bedeutung,
8. Grundsatzfragen zur Müllbeseitigung und Müllverwertung,

II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat

1. Stellungnahme zu Fachplanungen, Bauleitplanungen und sonstigen Maßnahmen Dritter, bei denen die Beteiligung der Gemeinde vorgeschrieben ist, z.B.:
   - Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanung,

- Planung von Verkehrsanlagen,
- Festlegung von Begrünungsmaßnahmen bei Neuanlage oder wesentliche Änderung von Straßen, (Verlagerung von Abschn. I Ziff. 11)
- Verkehrsangelegenheiten,
- Planungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Planungen im Bereich der Verteidigung.

2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung:

   a) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Flächennutzungsplänen,

   b) Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse bei Bebauungsplänen.

3. Sicherung der Bauleitplanung, Regelung der baulichen Nutzung und Vollzug der örtlichen Bauvorschriften:

   a) Städtebauliche Stellungnahme zu Vorhaben nach § 14 Abs. 2, § 19, § 31 sowie §§ 33 bis 35 Baugesetzbuch, die aus Gründen des Städtebaus, des Landschaftsschutzes, des Umweltschutzes oder aus sonstigen Gründen für die Stadt Brakel von besonderer Bedeutung sind

   b) Anhörung der Gemeinde nach § 86 Abs. 5 Bauordnung NW, soweit städtebaulich von Bedeutung,

   c) Zustimmung bei Unterschreitung der Maße für Abstandsflächen (§ 6 Abs. 5 und 6 Bauordnung NW) aufgrund von Satzungen der Stadt Brakel.

4. Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,

5. bauliche Planung von Immobilien und Infrastruktur, z.B.
   - Gebäuden,
   - Straßen, Brücken, Tunneln, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Wirtschaftswegen
   - verkehrsleitender und –regelnder Anlagen

6. Erteilung von Planungsaufträgen von 50.000,-€ bis zu 100.000,-€ im Rahmen der Haushaltsansätze, darunter entscheidet der Bürgermeister.*

7. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes, Klimaschutzes, Energie und Hochwasserschutzes,

8. Vergabe des Umweltschutzpreises.

* *nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge*

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

I. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

Wirtschaftsförderung:

- Ausweisung und Erweiterung von Gewerbeflächen
- Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben
- Beratung, Stellungnahme und Entwicklung von harten und weichen Standortfaktoren sowie Zieldefinition für die Stadt Brakel
- Einbindung von lokal ansässigen Akteuren bzw. Institutionen von Wirtschaftsunternehmen und deren Themen zur Förderung von Handel, Handwerk, Industrie und Dienstleistung. (z.B. Werbering, KH; IHK, GfW)
- Ausrichtung von Betriebsbesichtigungen zur Förderung der Kommunikation in die Privatwirtschaft.

Stadtmarketing:

- Beratung, Stellungnahme und Entwicklung von Stadtmarketingzielen und Maßnahmen.
- Steigerung der Attraktivität der Stadt als Wirtschaftsstandort, Wohn-, Einkaufsort und touristische Destination, Erhalt der Innenstadtfunktion als Ort der Versorgung und des gesellschaftlichen Lebens.
- Aufbau, Korrektur und Pflege eines Stadtimages, Steigerung der Identifikation der Bürger mit der Stadt, Förderung der Zusammenarbeit wichtiger Handlungsträger der Stadt, Erhalt der Einwohnerzahl.
- Ausrichten des Quartiersmanagements als Teil des Citymanagements und Kommunikation in den Lenkungskreis.
- Beratung zur städtebaulichen Entwicklung des historischen Stadtkerns und Erstellen von Handlungsfeldern für den Bauausschuss.
- Beteiligung an Marktforschung in der Zusammenarbeit z.B. mit Schulen und Hochschulen

Kultur:

- Allgemeine Kulturförderung,
  - Beteiligung bei der Durchführung kultureller Veanstaltungen,
  - Förderung von Kultur- und Bildungsangeboten in Zusammenarbeit mit Kultur- und Bildungsträgern

Tourismus:

Allgemeine Förderung des Tourismus:

- Beteiligung bei der staatl. Anerkennung von Orten oder Ortsteilen,

- Beteiligung bei der Einrichtung von Erholungs-, Kur- und Freizeitzentren,
- Beteiligung bei der Planung von touristischen Straßen und Wegen,
- Beteiligung bei Festsetzung der Kurbeiträge.

Kernstadtangelegenheiten:

- Benennung von Straßen und Plätzen.
- Vergabe der Vereinsfördermittel
- Verpflichtung des Stargastes zur Annenstagseröffnung

II. Übertragung von Entscheidungen durch den Rat an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

- Durchführung von Tagungen, Kongressen und Veranstaltungen einschl. Werbung
- Herausgabe von Werbedruckschriften,
- Abstimmung des Kulturprogrammes mit dem Kulturring Brakel e.V. und die Gewährung von Zuschüssen
- Errichtung von Arbeitskreisen zu Handlungsfeldern nach Bedarf für die Entwicklungsarbeit unter Beteiligung von sachverständigen Bürgern mit anschließender Ergebnispräsentation im Ausschuss
- Entscheidung zur inhaltlichen Ausrichtung von städtischen Veranstaltungen. Planung von erforderlichen finanziellen Budgets und deren Fördermöglichkeiten sowie die Entscheidung für die Verausgabung der im Haushalt genehmigten Mittel.
- Zulassung und Platzvergabe der Bier- und Imbissstände im Annentagsgeschäft
- Regelungen von Grundsätzlicher Bedeutung zum Annenstag

Betriebssauschuss

I. Aufgaben nach den gesetzlichen/organisatorischen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung sowie aus den Betriebssatzungen, insbesondere

* *nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge*

1. die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und die Versorgung mit Wasser durch Bau, Betrieb u. Unterhaltung der hierfür erforderlichen Einrichtungen
2. der Bau und die Unterhaltung von Immobilien und Infrastruktur (ohne Planung), z.B.
   - Gebäuden,
   - Straßen, Brücken, Tunneln, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Wirtschaftswegen
   - verkehrsleitender und –regelnder Anlagen
3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Bauhofes einschl. des Fuhrparkes des Bauhofes,
4. der Betrieb und die Unterhaltung der städtischen Bäder
5. die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes
6. Entscheidung über Auftragsvergaben mit einem Kostenvolumen*
   a) nach öffentlicher Ausschreibung ab 100.000,- bis 300.000,-€ (darunter entscheidet der Betriebsleiter),
   b) nach beschränkter Ausschreibung ab 50.000,- bis 100.000,-€ (darunter entscheidet der Betriebsleiter),
   c) bei freihändiger Vergabe ab 25.000,- bis 50.000,-€ (darunter entscheidet der Betriebsleiter).
7. Vorberatung des Investitionsplans und der Finanzplanung,
8. Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen bei einer finanziellen Auswirkung von 25.000,-€ bis 50.000,-€ jährlich (darunter entscheidet der Betriebsleiter) *
9. Entscheidung über Stundung und Erlass von Forderungen der Eigenbetriebe, denen nach Auffassung der Verwaltung stattgegeben werden kann:
   a) Vorgesehene Stundung von Einzelforderungen über 25.000,- €,
   b) Vorgesehener Erlass von Einzelforderungen über 5.000,- €.

II. Aufgaben mit beratender bzw. empfehlender Funktion

1. Erlass der Erschließungsbeitragssatzungen

III. Kenntnisnahme der Niederschlagungen ab 25.000,- €

* *nach dem europäischen Vergaberecht handelt es sich hierbei um Netto-Beträge*

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Wahlprüfungsausschuss

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Wahlausschuss

Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

CDU-Fraktion

Ewald Hanisch

UWG/CWG-Fraktion

Johannes Tobisch

Herrn

Bürgermeister Temme

Rathaus

33034 Brakel

Brakel, 30.10.2020

Gemeinsamer Antrag zur konstituierenden Ratssitzung am 05.11.2020

hier: Ausschussstruktur

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Temme,

zur konstituierenden Ratssitzung beantragen die Fraktionen von CDU sowie UWG/CWG folgendes:

Der Bezirksausschuss Kernstadt und der bisherige Wirtschaftsförderungsausschuss werden abgeschafft.

Stattdessen wird ein neuer **„Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“** gebildet.

Dieser soll mit der gleichen Anzahl von Ratsmitgliedern besetzt werden wie auch der Bauausschuss und der Betriebsausschuss. Der neue Ausschuss soll in die Sitzungsreihenfolge des Sitzungsplans 2021 derart eingebunden werden, dass zunächst vier feste Sitzungstermine jeweils vor den Ratssitzungen eingeplant werden.

Begründung:

Bisher führten die beiden abzuschaffenden Ausschüsse ein Schattendasein und wurden jeder für sich nur wenig beachtet. Es erscheint sinnvoll, einen neuen Ausschuss zu bilden, der die in den beiden bisherigen Ausschüssen behandelten Themen Kernstadtangelegenheiten, Märkte, Tourismus, Kultur, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bündelt und vor berät.

Um die Bezeichnung nicht mit einer endlosen Aufzählung zu überfrachten soll der Ausschuss die aus unserer Sicht wichtigen Themen Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing im Namen tragen. Gleichwohl soll auch die Zuständigkeit für die o.g. weiteren Themen gegeben sein.

Um künftig eine Mitwirkung von interessierten Bürgern zu gewährleisten, soll dieser Ausschuss auch Arbeitskreise bilden können, in denen sachkundige Bürger zu noch zu bestimmenden Themen mitarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ewald Hanisch
(CDU-Fraktion)

Johannes Tobisch
(UWG/CWG-Fraktion)